

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/002/21

öffentlich

### 1. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz vom 21.10.2019

Erstellungsdatum: 01.01.2021

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

14.01.2021	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
19.01.2021	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
03.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
18.02.2021	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

### Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz vom 21.10.2019 entsprechend der beiliegenden Anlage.

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Busch, Michael	<i>gez. M. Busch</i>	<i>17.12.20</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.4.1 Kommunales	<i>gez. M. Busch</i>	<i>17.12.20</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch</i>	<i>17.12.20</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	<i>17.12.20</i>

## Sachverhalt:

Regelmäßig finden in Deutschland Wahlen statt, die von Wahlämtern der Kommunen organisiert und durchgeführt werden. Zu diesen Wahlen gehören die Europawahl, die Bundestagswahl, die Landtagswahl und die sehr aufwändig zu organisierende Kommunalwahl. Bei allen Wahlen übernimmt die Wahl koordinierende Stelle nicht nur am Wahlsonntag eine tragende Rolle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, sondern wirkt bereits Wochen und Monate im Vorfeld durch vielfältige Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahlen mit. So sind Kontakte zu den Wahllokalen herzustellen, Stimmbezirke einzuteilen, Wahlhelfer auszuwählen und zu berufen.

neben Wahlen besteht für die Bürger die Möglichkeit, sich durch allgemeine Abstimmungen am politischen Geschehen zu beteiligen. So haben sie auf kommunaler Ebene die Möglichkeit, sich durch ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid in den politischen Willensbildungsprozess einzubringen. Auf Landesebene existiert die Möglichkeit zur direkten Demokratie in Form der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids. Da wo diese plebiszitären Elemente implementiert sind, müssen auch diese allgemeinen Abstimmungen von der zuständigen Stelle organisiert und durchgeführt werden.

In Deutschland existiert ein striktes System zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahlen. Kernelemente dieses Systems sind die jeweiligen Wahlorgane. Eines der eigenständigen Wahlorgane ist der Wahlvorstand.

Zum Beispiel sehen die gesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EUWG) sowie § 9 Abs. 2 S. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) eine Besetzung des Wahlvorstandes mit fünf bis neun wahlberechtigten Personen vor. von diesem Personenkreis übernimmt eine Person die Rolle des Wahlvorstehers und eine Person die Rolle seines Stellvertreters.

Wahlhelfer können nur Reihen der wahlberechtigten Bevölkerung zu ihrem Ehrenamt berufen werden. Entscheidend ist das aktive Wahlrecht, als das Recht selbst wählen zu dürfen.

Oftmals werden für die Funktionen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters kommunale Mitarbeiter ausgewählt, da diese bereits Grundkenntnisse in verwaltungstechnischen Angelegenheiten vorweisen können. Zudem ist auf diese Weise ein Vertrauensverhältnis gegeben und die Erreichbarkeit der Person gesichert, was gerade nach der Wahl noch von Bedeutung sein kann, wenn Unklarheiten auftreten. so könnten z.B. noch Unterschriften von Wahlhelfern unter bei der Wahlniederschrift fehlen, Fehler bei den Auszählungen oder Beschwerden vorliegen oder insgesamt noch offene Fragen seitens des Wahlamtes bestehen.

Für die Wahrnehmung des Ehrenamtes erhalten die Wahlhelfer eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld), die gesetzlich teilweise normiert ist:

§ 10 (2) EUWO :	Wahlvorsteher	35,00 €
	Mitglieder im Wahlvorstand	25,00 €

§ 10 (2) BWO :	Wahlvorsteher	35,00 €
	Mitglieder im Wahlvorstand	25,00 €

§ 9 (2) LWO LSA :	Mitglieder im Wahlvorstand	21,00 €
-------------------	----------------------------	---------

§ 9 (2) KWO LSA :	Mitglieder im Wahlvorstand	16,00 €
-------------------	----------------------------	---------

Dieser Betrag ist den Freiwilligen in jedem Fall zu entrichten, oftmals zahlen Städte aber auch mehr, um potentiellen Helfern einen Anreiz zugeben.

Da sich auch in der Welterbestadt Quedlinburg die Wahlhelfergewinnung zunehmend schwieriger gestaltet, empfiehlt es sich durch eine Anhebung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorsteher auf 50,00€ und für alle weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes auf 40,00€ bei allen durchzuführenden Wahlen auch für die wahlberechtigten Bürger der Welterbestadt diese zusätzlich finanziellen Anreiz zu schaffen.

Die hieraus resultierenden Kosten können jedoch nicht gegenüber der EU, dem Bund, dem Land oder dem Landkreis im Rahmen der Wahlkostenerstattung geltend gemacht werden und wären somit in voller Höhe über den Haushalt der Welterbestadt Quedlinburg zu tragen.

Pro Wahl entstehen so nachfolgende Mehrkosten:

Europawahl (2024)	1.800,00€
Bundestagswahl (2021)	1.800,00€
Landtagswahl (2021)	2.430,00€
Kommunalwahl (2022 – Bürgermeisterwahl)	5.760,00€ (einschl. möglicher Stichwahl)
Kommunalwahl (2024)	2.880,00€

Diese Kostenerhöhung wurden bei der Mittelanmeldung zum zur Haushaltsplanung 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung vorsorglich berücksichtigt.

Weiterhin werden verschiedene Werbeaktionen, um das Interesse potenzieller Helfer zu wecken verfolgt. Durch das Internet und durch direkte Ansprache der Wahlleitung und der Verwaltung wird auf den Bedarf an ehrenamtlichen Helfern hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst 1.2.1.201.529100 EUR 55.200,00	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ keine <input type="checkbox"/>	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre Jahr 2022 EUR 36.500,00 Jahr 2023 EUR 0 Jahr 2024 EUR 55.200,00	

**Anlage:**

**1.Satzung zur Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,  
Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstauffällen und  
Auslagenersatz**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116/2019) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen.

**§1**

Die Satzung zur der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstauffällen und Auslagenersatz wird wie folgt geändert:

nach § 7 wird nachfolgender neuer § 7a eingefügt:

**§ 7a Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten  
(Erfrischungsgeld in Wahlvorständen)**

Bei von der Welterbestadt Quedlinburg durchzuführenden Wahlen (Europawahl/ Bundestagswahl/ Landtagswahl/Kommunalwahl) wird die durch die jeweilige Wahlordnung vorgegebene Mindesthöhe des an die Mitglieder von Wahlvorständen auszahlenden Erfrischungsgeldes auf folgende Höhen aufgestockt:

Erfrischungsgeld für Wahlvorsteher	50,00€ / Wahl
Erfrischungsgeld für Mitglieder im Wahlvorstand	40,00€ / Wahl

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

Quedlinburg, .....

( - S i e g e l a b d r u c k - )

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
der Welterbestadt Quedlinburg